



Gemeinden Erlinsbach AG und Erlinsbach SO

Betriebs- und Benützungsregle- ment Sportanlage Breite vom 01. Mai 2019



Betriebs- und Benützungsreglement Sportanlage Breite

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Dieses Reglement findet Anwendung für den Betrieb und die Benützung der Sportanlage Breite.
- 1.2 Die Anlage ist primär für den ordentlichen Spiel- und Trainingsbetrieb des Fussballclubs bestimmt. Ausserhalb dieser Benützungszeiten kann das Garderobengebäude oder die Sportanlage für andere Vereine, für die Schule, Firmen, Gesellschaften, Familien, Kommissionen oder Behörden (Mieter) in Absprache mit der Betriebskommission zur Verfügung gestellt werden.
- 1.3 Für die Vermietung und den Betrieb des Clublokals ist der Fussballclub Erlinsbach zuständig.
- 1.4 Die Anlage darf an Karfreitag, Ostersonntag, 1. Mai ab 12.00 Uhr, Auffahrt, Fronleichnam, Pfingsten, Betttag, Allerheiligen, zwischen Weihnachten und Neujahr nicht benützt werden (ausgenommen Clublokal).
- 1.5 Die Benützung der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu erfolgen und sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden. Den Anordnungen der Betriebskommission ist Folge zu leisten.
- 1.6 Die Fahrzeuge sind auf den errichteten Parkplatzflächen abzustellen. Der Fussballclub ist für das Parkplatzregime und die Parkordnung verantwortlich. Er hat für ein geordnetes und diszipliniertes Parkieren auf den dafür vorgesehenen Flächen zu sorgen.
- 1.7 Die Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen sowie an umliegenden Kulturen verursachen. Allfällige Schäden sind unverzüglich der Betriebskommission zu melden.
- 1.8 Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern oder Zuschauern ab, soweit sie nicht durch Gesetzesvorschriften gegeben ist. Die Veranstalter von Wettkämpfen auf den Anlagen haben sich mit dem Benützungsgesuch über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auszuweisen.

- 1.9 Innerhalb der Umzäunung des Kunstrasenplatzes und Naturrasenplatzes, im Garderobengebäude inkl. Vordach gilt striktes Rauchverbot.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Die Verwaltung der gesamten Sportanlage wird der Betriebskommission übertragen. Die Federführung liegt bei der Gemeindeverwaltung Erlinsbach SO.

Der Betriebskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die bestimmungsgemässe Benützung der Anlagen
- b) Erstellung des jährlichen Budgets für Betrieb und Unterhalt
- c) Antragsstellung an die beiden Gemeinderäte bezüglich Änderungen an den Anlagen und Anschaffung von Geräten
- d) Benutzungsbewilligungen von auswärtigen Vereinen, Einzelanlässe (wie Turniere, Trainingswochen, Belegungen ausserhalb ordentlichen Benutzungszeiten etc.)
- e) Sperr- und Schonzeiten Naturrasenspielfelder (Sommer-/Winterpause)

- 2.2 Der Fussballclub bestimmt:
- einen Platzwart Aussenanlagen
 - einen Gebäudeverantwortlichen für das Garderobengebäude (exkl. Clublokal)

Das Pflichtenheft für den Platzwart und Gebäudeverantwortlichen sind durch den Fussballclub zu erstellen und durch die Betriebskommission genehmigen zu lassen.

- 2.3 Der Platzwart ist verantwortlich für:
- Zeichnen Spielfeldmarkierungen Naturrasenspielfelder
 - Kleinere Reparaturarbeiten an Aussenanlage wie Ballfänger, Wege und Plätze, Geländer, Umzäunung etc.
 - Reinigung der Aussenanlagen insbesondere Wege und Plätze, Schuhwaschanlage, Vordachbereich Garderobengebäude und Clublokal
 - Zusammennehmen und entsorgen Abfallgut auf der gesamten Aussenanlage, Bereitstellung Abfallgut am Abfuhrtag
 - Bereitstellung Spielflächen für den Spiel-/Trainingsbetrieb
 - Entscheid über die Benützung der Spielfelder bei ungünstigen Bodenverhältnissen
 - Schneeräumung Kunstrasenfeld in Absprache mit den Technischen Betriebe Erzbachtal
 - Schneeräumung Zugänge Garderobengebäude, Clublokal und Spielfelder

Der Platzwart steht in engem Kontakt mit den Technischen Betriebe Erzbachtal und ist dieser technisch und fachlich unterstellt.

- 2.4 Die Technischen Betriebe Erzbachtal sind verantwortlich für:
- Unterhalt Naturrasenplätze (inkl. Bewässerung) und Kunstrasenplatz
 - Unterhalt Grünflächen, Rabatten und Pflanzungen (Bäume)
 - Schneeräumung Parkplatz und öffentliche Strassen
 - Grössere Reparaturarbeiten an Aussenanlage wie Ballfänger, Wege und Plätze, Geländer, Umzäunung etc., insbesondere falls dafür Drittleistungen erforderlich sind
 - Leitungsspülungen
- 2.5 Der Gebäudeverantwortliche (Hauswart) ist verantwortlich für:
- Reinigung aller Räume im Garderobengebäude und Clublokal (ausgenommen Materialraum TBE) während Betriebszeiten
 - Betreuung der Gebäudeinstallationen wie Elektrotabelleau, Heizung, Lüftung, Sanitäranlagen etc. während Betriebszeiten
 - Organisation und Durchführung Jahresreinigung (in der Regel während der Sommerpause)

Der Gebäudeverantwortliche steht in engem Kontakt mit den Hauswartdiensten der Gemeinde und ist diesen technisch und fachlich unterstellt.

- 2.6 Die Hauswartdiensten sind verantwortlich für:
- Jährliche oder regelmässige Revisionen der Gebäudeinstallationen wie Elektrotabelleau, Heizung, Lüftung, Sanitäranlagen etc.
 - Inspektion und Betreuung der Jahresreinigung (Sommerferienzeit)
 - Grössere Reparaturen und Instandstellungen
 - Wintersicherung

3. Benützungsvorschriften Spielfelder

- 3.1 Für die Benützung gelten folgende besondere Vorschriften:
- a) Die Benützung darf nur zu den bewilligten Zeiten erfolgen.
 - b) Das Öffnen und Schliessen der Spielfeldumzäunung, das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung und die Bewässerung des Kunstrasenfeldes erfolgt jeweils durch den Verein, auf den die Benützungsbewilligung ausgesellt wurde. Mit der Benützung der Flutlichtanlage ist möglichst stromsparend umzugehen. Die Platzbeleuchtung ist nach erfolgter Benützung der Anlagen raschmöglichst, jedoch spätestens 22.00 Uhr, auszuschalten (ausgenommen Verlängerungen Pokalspiele).

- c) Die Rasenspielfelder sind möglichst schonend zu benützen. Bei der Trainingsgestaltung und der Anzahl der Wettspiele ist darauf Rücksicht zu nehmen.
- d) Bei ungünstigen Bodenverhältnissen und während den Sperr- und Schonzeiten dürfen die Naturrasenspielfelder nicht benützt werden. Über die Bespielbarkeit entscheidet der Platzwart. Bei besonders ungünstigen Bodenverhältnissen oder Schonzeiten entscheidet die Betriebskommission, vertreten durch die Technischen Betriebe Erzbachtal.
- e) Die Materialbeschaffung für die Markierungen der Rasenspielfelder und Ausführung ist Sache des Veranstalters.
- f) Die Benützer haben die Anlagen nach Beendigung der Übungen und Wettkämpfe zu reinigen. Die mobilen Geräte sind an die dafür bestimmten Orte zu deponieren.
- g) Glasflaschen und Trinkgläser dürfen nur im Clublokal und im gedeckten Terrassenbereich herausgegeben und benutzt werden. Auf dem gesamten übrigen Aussengelände der Sportanlage ist das Herausgeben und Benützen von Glasflaschen und Trinkgläser verboten. Ausnahmeregelungen bei Festanlässen.
- h) Innerhalb der Umzäunung des Kunstrasens ist es verboten Esswaren zu konsumieren.
- i) Der Kunstrasen darf nur mit Schuhen mit einer Nockensole benutzt werden. Diese müssen zudem sauber sein. Schuhe mit länglichen Nocken, Schuhe mit Metallstollen, Turnschuhe oder normale Schuhe sind nicht zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Herstellers des Kunstrasens.
- j) Innerhalb der Umzäunung des Kunstrasens sind keine Hunde erlaubt. Auf den übrigen Anlagen gilt Leinenpflicht.

4. Benutzungsvorschriften Garderobengebäude

4.1 Hausordnung für Garderobengebäude

Die Hausordnung im Anhang ist für alle Benützer verbindlich. Sie ist im Garderobengebäude anzuschlagen und stellt einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Benützungsreglements dar.

4.2 Garderoben

- a) Die Benützung der Garderoben steht dem Fussballclub und ihren Spielpartnern bzw. Mietern zu.
- b) Es dürfen nur die zugeteilten Räume benützt werden. Die Anweisungen der Gebäudeverantwortlichen sind zu befolgen.

4.3 Kostenbeteiligung

Die Reinigung im Garderobengebäude erfolgt durch den Fussballclub. Die Kosten für die Reinigung (Personal und Material) gehen zu Lasten des Fussballclubs. Der Fussballclub hat kleinere Reparatur-

und Instandsetzungsarbeiten (wie z.B. Ersatz Leuchtmittel etc.) bis Fr. 500.00 selber zu tragen.

- 4.4 Geräteraum (unbeheizt)
Dieser Raum steht dem Fussballclub nicht zur Verfügung. Er ist für die Lagerung von Geräten, Materialien etc. der Technischen Betriebe Erzbachtal vorbehalten.

5. Clublokal

- 5.1 Das Clublokal steht im Eigentum des Fussballclubs. Die Einzelheiten sind in einem Baurechtsvertrag geregelt.
- 5.2 a) Das Clublokal dient dem Fussballclub als Aufenthaltsraum vor und nach Trainings und Veranstaltungen (Restaurationsbetrieb), zur Durchführung von Mannschaftssitzungen sowie als Theorie-raum für die Trainer.
- b) Das Clublokal ist während den ordentlichen Betriebszeiten (Trainings-/Spielbetrieb) in der Regel öffentlich zugänglich.
- c) Die Benützung der Räumlichkeiten für private Anlässe ist gestattet. Der Fussballclub regelt die Benutzung des Clublokals und Vermietung selber. Fremdvermietungen des Clubhauses durch den Fussballclub an andere Vereine etc. dürfen nur zu den effektiven Kosten (Reinigung etc.) erfolgen.
- d) Für das Clublokal hat der Fussballclub für alle anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten selber aufzukommen.
- e) Die ordentlichen Betriebszeiten richten sich nach den bewilligten Jahres-, Trainings- und Spielzeiten.
Auf die Nachbarschaften ist bezüglich Lärm Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist einzuhalten. Der Fussballclub als Betreiber und Vermieter ist verantwortlich, dass die Gäste sich ruhig verhalten. Diesbezüglich wird auf das Merkblatt „Lärmschutz in der Gemeinde“ vom Kanton Solothurn verwiesen.
Bei vermehrten Reklamationen kann die Betriebskommission weitergehende Massnahmen ergreifen.
- f) Bei einer Vermietung des Clublokals durch den Fussballclub steht das IV-WC kostenlos zur Verfügung. Der Fussballclub ist für die Reinigung der WC-Anlage und der Umgebung verantwortlich.
- 5.3 Betriebsbewilligung für Gastgewerbebetrieb
- a) Betreffend Führung des Clublokals gelangen die Bestimmungen des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) des Kantons Solothurn vom 1.1.2016 zur Anwendung.

- b) Für die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes resp. eines Takeaway/Imbiss-Betriebes inkl. Alkoholausschank ist das Gesuch um Betriebsbewilligung für Gastgewerbebetrieb beim Kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit, Solothurn, zu stellen.

Für zusätzliche gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe, welche ausserhalb des Clublokals auf dem Areal der Sportanlage Breite durchgeführt werden (z.B. Dorfturnier) ist eine Anlassbewilligung der Gemeinde Erlinsbach SO erforderlich.

6. Vermietung Benützungskosten und -bestimmungen

- 6.1 Die Anlage steht dem Fussballclub als Hauptbenützer für den ordentlichen Trainings- und Spielbetrieb ohne spezielle Bewilligung zur Verfügung. Der Fussballclub kann die Plätze kostenlos belegen/nutzen.

Die Benützungszeiten sind der Betriebskommission jeweils im Voraus zu beantragen.

- 6.2 Einheimischen Vereinen, Schulen und Kommissionen und Behörden steht nach selbständiger, vorgängiger Absprache mit dem Fussballclub die Sportanlage und das Garderobengebäude für Einzel- oder Dauerbelegungen kostenlos zur Verfügung (im Sinne von nicht kommerziellen Anlässen wie Trainings). Der Betriebskommission ist die Benutzung vorgängig schriftlich mitzuteilen. Die Reinigungskosten für das Garderobengebäude sind mit dem Fussballclub vorgängig abzusprechen.

- 6.3 Die Benützungsgebühren für die Miete des Kunstrasenplatzes, Naturrasenplatzes sowie Garderoben für Einzelanlässe kann aus dem entsprechenden Tarifblatt entnommen werden.

Die Benützungsgebühren für die Miete des Clublokals sind durch den Fussballclub zu regeln.

- 6.4 Es ist ausdrücklich nicht gestattet, dass einheimische Vereine die Anlagen anderen Vereinen oder Personen zugänglich machen oder für diese mieten.

- 6.5 Die Verwaltung der Reservationen und Schlüsselübergabe für das Garderobengebäude und die Sportanlage erfolgt über die Betriebskommission.

- 6.6 Die Schlüsselübergabe erfolgt über die Betriebskommission. Der Fussballclub hat intern für die Schlüsselverwaltung selber zu sorgen. Verloren gegangene Schlüssel müssen bezahlt werden.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Haftung

Jede Haftung seitens der Gemeinden als Eigentümerin der Lokalitäten und Einrichtungen wird abgelehnt für:

- a) Unfälle, die einem Benutzer zustossen.
- b) Beschädigung und Verlust von Material, welches Eigentum des Benützers ist.
- c) Für Schäden an Gebäulichkeiten, Anlagen und deren Einrichtungen, welche nachweislich auf eine Veranstaltung zurückzuführen sind.
- d) Diebstähle innerhalb und ausserhalb der öffentlichen Gebäulichkeiten.

7.2 Keine Übertragbarkeit

Die erteilten Benützungsbewilligungen können weder veräussert, noch auf eine andere Organisation übertragen werden.

7.3 Zuwiderhandlungen

- a) Für mutwillige Sachbeschädigungen wird Strafanzeige angedroht.
- b) Entzug oder Ausschluss von der Erteilung weiterer Benützungsbewilligungen bleibt in beiden Fällen vorbehalten.

7.4 Reglementsänderungen und Tarifierpassungen

Die Betriebskommission kann das Reglement und den Gebührentarif im Anhang jederzeit den neuen Verhältnissen entsprechend anpassen.

7.5 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der gemeinsamen Sitzung vom 12. März 2019 vom Gemeinderat Erlinsbach AG und Gemeinderat Erlinsbach SO genehmigt und tritt per 01. Mai 2019 in Kraft.

Erlinsbach 23. April 2019

GEMEINDERAT ERLINSBACH AG

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindevorschreiber:

Erlinsbach SO

GEMEINDERAT ERLINSBACH SO

Die Gemeindepräsidentin:

Der Verwaltungsverleiher:

HAUSORDNUNG FÜR DAS Garderobengebäude

1. Die zur Benützung bewilligten einzelnen Räume werden für den ordentlichen Fussballbetrieb durch den FC Erlinsbach, für alle übrigen Anlässe durch die Betriebskommission, zugeteilt. Die Anweisungen des Fussballclubs bzw. der Betriebskommission sind einzuhalten.
2. Die Garderoben dürfen nicht mit Fussballschuhen betreten werden.
3. Sämtliche Räume sind nach Veranstaltungen und Trainings durch den Veranstalter einer Grobreinigung zu unterziehen (Aufsammeln von Abfällen, Besenreinigung). Dazu gehören auch die nähere Umgebung, insbesondere Schuhwaschanlage, Aufenthaltsbereich der Zuschauer und Spielerbänke.
4. Die Benützer des Clublokals und der gedeckten Terrasse im Aussenbereich haben diese aufgeräumt und in gereinigtem Zustand zu verlassen (Aufsammeln von Abfällen und Besenreinigung).
5. Zum Gebäude und dessen Einrichtungen ist Sorge zu tragen.
6. Die Bewilligungsinhaber haften für alle Schäden, die sie am Gebäude, Mobiliar und an den Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind sofort dem Gebäudeverantwortlichen (Hauswart) und der Betriebskommission zu melden. Die Schadensbehebung wird kostenmässig dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt.
7. Die bewilligten Benützungszeiten sind strikte einzuhalten.
8. Innerhalb der Umzäunung des Kunstrasenplatzes und Naturrasenplatzes, im Garderobengebäude sowie unter dem Vordach gilt striktes Rauchverbot.

Tarifblatt

Grundtaxen für Sportplätze und Garderoben	Gebühr in Fr. *
- Benützung Kunstrasenplatz pro Spiel oder pro Training (max. 2 Std.)	400.00
- Benützung Naturrasenplatz gross pro Spiel oder pro Training (max. 2 Std.)	300.00
- Benützung Naturrasenplatz klein pro Spiel oder pro Training (max. 2 Std.)	200.00
- Garderobe inkl. Dusche (pro Garderobe) Dabei gilt die Hausordnung. Die Garderobe ist besenrein zu hinterlassen. Die Reinigung wird zusätzlich durch den FC mit Fr. 35.00/ Stunde separat verrechnet.	50.00
- Benützung -der gesamten Sportanlage oder Teile davon für einen Tag (Entscheid Betriebskommission und FC)	Nach Absprache
- Benützung Clublokal	In Absprache mit FCE

*Einheimische Vereine Reduktion von 50 % - ausgenommen Clublokal und Reinigung (bei Unklarheiten entscheidet die Betriebskommission)

